



BETRIEBSVERORDNUNG

für die Deponie "Strickrain" Sissach, Typ B

§ 1 Rechtliche Grundlagen und Geltungsbereich

Die vorliegende Verordnung stützt sich auf die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4.12.2015 (VVEA / SR 814.600) und legt die Aufgaben und die Zuständigkeiten für den Betrieb der Inertstoffdeponie "Strickrain" Sissach fest.

Die für die Deponiebenutzer geltenden Regelungen werden in einer separaten Deponieordnung festgehalten, welche vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 2 Zuständigkeit

Der Deponiebetrieb erfolgt im Rahmen des Vertrages betr. Betrieb Deponie «Strickrain» vom 29.11.2018 (Beschluss Bürgergemeindeversammlung) bzw. 12.12.2018 (Beschluss Einwohnergemeindeversammlung) zwischen der Bürger- und Einwohnergemeinde Sissach.

Die Betriebskommission legt die personelle Besetzung und die Aufgaben des Betriebspersonals fest, diese sind aus dem Organigramm (Anhang 2 der Betriebsordnung) zu entnehmen.

§ 3 Deponietyp und Einzugsgebiet

Die Deponie „Strickrain“ dient als **Deponie Typ B** für Ablagerung von Aushub, Bauschutt und anderen Inertstoffen gemäss den Bestimmungen der VVEA (Anhang 2/2.1). Vorbehältlich des kantonalen Zuweisungsrechtes ist die Betriebskommission befugt, das Einzugsgebiet der Deponie "Strickrain" genauer festzulegen.

§ 4 Zugelassene Abfallstoffe

¹ Auf der Deponie "Strickrain" darf nur Material abgelagert werden, welches den Anforderungen an zugelassenen Abfälle gemäss VVEA sowie unverschmutztes Aushubmaterial gemäss der Aushubrichtlinie des BAFU (Bundesamt für Umwelt) genügt.

² Die Betriebskommission erlässt in Abstimmung mit den kantonalen Behörden eine **Zulassungsliste**, welche die erlaubten Materialkategorien genauer umschreibt.

- ³ Für Abfallstoffe mit Inertstoffeigenschaften, welche in der Zulassungsliste nicht aufgeführt sind, muss der Abfallerzeuger vorgängig beim Amt für Umweltschutz und Energie eine **Deklaration** einreichen. Die Anlieferung dieser Abfälle zur Deponie "Strickrain" darf nur mit bewilligter Deklaration erfolgen.

§ 5 **Kontrollen / Beanstandungen / Rückweisungen**

Jede Materialanlieferung auf der Deponie ist vorgängig auf der Gemeindeverwaltung mit dem Anmeldeformular anzukündigen.

www.sissach.ch/Themen A-Z/Deponie Strickrain/E-Mail Anmeldeformular.

Die Kontrolle der Abfälle auf der Deponie erfolgt durch das zuständige Betriebspersonal.

Material, welches den Anforderungen für **Inertstoffe** nicht genügt, wird abgewiesen.

§ 6 **Meldepflicht / Berichterstattung**

Am Ende jedes Kalenderjahres ist ein Jahresbericht zu Händen des Amtes für Umweltschutz und Energie zu erstellen. Der Jahresbericht enthält folgende Punkte:

- aktueller Auffüllungsstand
- verfügbares Restvolumen
- deponierte Jahresmenge
- vorgenommene bauliche Massnahmen
- Untersuchungsbericht der Wasserqualität des eingedolten Riedlisbächli sowie der Talgrundwasser Piezometer Pkt. 59.P.4 und 71.P.22
- Veränderungen der Organisation und Zuständigkeiten

§ 7 **Strafbestimmungen**

Bei Verstössen gegen die Betriebsordnung der Deponie "Strickrain" Sissach kann der Gemeinderat Bussen im Rahmen des Gemeindegesetzes aussprechen.

Bei schwerwiegenden Verstössen bleibt eine Verzeigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde vorbehalten.

§ 8 **Schlussbestimmung**

Diese Betriebsverordnung ersetzt alle bisherigen Erlasse.

Sissach, 17. Dezember 2018

Einwohnergemeinde Sissach
Im Namen des Gemeinderates
Präsident Peter Buser

Verwalter Godi Heinimann